

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 7053/02 –Arbeitstitel: Kurtekottener Straße in Köln-Flittard 1. Änderung– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 24.06.2015 bis zum 30.07.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind insgesamt 11 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf die Planung zur Sicherung der bestehenden Sportanlage mit Fußballtrainingsplätzen sowie die Erweiterung um 2 Fußballfelder und ein Umkleidegebäude beziehen, fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1 1.1	Bezirksregierung Köln Die störfallrechtlichen Belange im Sinne des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und deren Umsetzung in § 50 BImSchG werden nur unzureichend berücksichtigt. Es ist nicht klar welche Anlage mit welchen Gefahrstoffen im Betriebsbereich des CHEMPARK Leverkusen den sich nach dem Leitfaden KAS-18 ergebenden angemessenen Abstand auslöst und das Plangebiet überdeckt.	ja	Hinsichtlich des angrenzenden Chemparks ist zwischen dem nördlichen und südlichen Teil zu differenzieren. Für den Chempark Nord wurde für die Stadt Leverkusen ein technisches Gutachten, Einzelfallbetrachtung nach dem Leitfaden KAS 18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen durch den TÜV Rheinland vom 07.11.2014 erstellt. Hieraus ist ersichtlich, dass der angemessene Abstand für alle Betriebe außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans liegt. Dieses Gutachten ist öffentlich zugänglich. Das vorgenannte Gutachten wurde in der Überarbeitung der gutachterlichen Untersuchung der TÜV Nord System GmbH mit Stand vom 12.09.2016 in Bezug auf die Seveso-III-Richtlinie einbezogen. Das dem Jugendfußballzentrum nächstliegende Gefahrenpotenzial ist danach eine westlich der Bahnlinie verlaufende genehmigte Leitung des Ammoniakkältnetzes des Chemparks. Der dieser Leitung zuzuweisende Abstandswert nach Leitfaden KAS 18 erreicht und überdeckt das gesamte Jugendfußballzentrum. Das Gefahrenpotential der Ammoniakleitung wird im Gutachten der TÜV Nord untersucht und bewertet. Zudem wurde eine ergänzende Untersuchung zur Betrachtung und Bewertung der dort vorhandenen Gefahrenpotentiale durch die Bayer AG (Stellungnahme 02.07.2018) für den Chempark

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Süd durchgeführt. Zur Bewertung wurden Stoffe und deren Gefährdungspotenziale bestimmt, die im unterstellten Freisetzungsfall die weitreichendsten Immissionsauswirkungen erwarten lassen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Stoffe/Szenarien das Fußballjugendzentrum erreichen bzw. überschreiten: Schwefeldioxid, Brom, Chlor und Chlorwasserstoff (vgl. Tabelle 3, Spalte 2). Im Ergebnis können bei einem Austritt von Brom und Chlorwasserstoff die Auswirkungen größer sein als von der nähergelegenen Ammoniakleitung.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Gutachten und Stellungnahmen wurde die Sicherheitsanweisung für das Jugendfußballzentrum „Kurtekotten“ in Abstimmung mit der Stadt Köln mit Stand vom 16.10.2018 überarbeitet und mit Datum vom 27.05.2020 ergänzt.</p>
1.2	<p><u>Hinweis zum Gutachten TÜV Nord System GmbH</u> Die Stellungnahme des TÜV Nord äußert Vermutungen. Es wird nicht klar, ob auch die Betriebsbereiche des CHEMPARK Leverkusen mit Anlagen auf dem Stadtgebiet Köln und deren angemessenen Abständen einbezogen wurden. Es wird die Erstellung eines weiteren Gutachtens zur Ermittlung der angemessenen Abstände auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG empfohlen.</p>	ja	<p>Für die Stadt Leverkusen wurde ein technisches Gutachten, Einzelfallbetrachtung nach dem Leitfaden KAS 18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen durch den TÜV Rheinland vom 07.11.2014 erstellt und die angemessenen Abstände für den Chempark Nord (Stadtgebiet Leverkusen) ermittelt.</p> <p>Die gutachterliche Untersuchung der TÜV Nord wurde ferner mit Stand vom 12.09.2016 überarbeitet und eine ergänzende Untersuchung durch die Bayer AG für den Chempark Süd erstellt. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf Stellungnahme 1.1. verwiesen.</p>
1.3	<p><u>Hinweis zum Sicherungs- und Alarmierungskonzept</u> Für den Alarmfall sollte das Konzept der dafür zuständigen Dienststelle der Stadt Köln bekannt sein und gegebenenfalls entsprechend abgestimmt werden.</p>	ja	<p>Die Sicherheitsanweisung für das Jugendfußballzentrum „Kurtekotten“ wurde in Abstimmung mit der Stadt Köln mit Stand vom 16.10.2018 überarbeitet und mit Datum vom 27.05.2020 ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.4	<u>Hinweis zur Schalltechnischen Untersuchung</u> Immissionsschutzrechtliche Belange fallen in die Zuständigkeit vom Amt für Umweltschutz.	Kenntnisnahme	Entfällt
1.5	<u>Hinweis zum Gutachten Leverkusen</u> Daraus lassen sich keine Erkenntnisse ableiten, da die angegebenen Abstände in der kartografischen Abbildung an der Stadtgrenze enden.	nein	Siehe Stellungnahme 1.1. Die angemessenen Abstände im Sinne des Leitfadens KAS 18 für die bedeutsamsten Gefahrenpotenziale des Chemparks werden, aufgrund der Lage der entsprechenden stofflichen Gefahrenpotenziale eher im Norden oder Nordwesten des Chemparks und der damit einhergehenden Entfernung von 500 bis über 2.500 m zum Jugendfußballzentrum, eingehalten
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.	ja	Ein Hinweis zum Kampfmittel ist im Bebauungsplan aufgenommen und unter dem Aktenzeichen 22.5.5315000-481/15 berücksichtigt
3 3.1	Industrie und Handelskammer zu Köln, IHK Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der IHK nicht erfolgt ist.	nein	Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Jahre 2008. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Verpflichtung zur Beteiligung der IHK im Planverfahren noch nicht.
3.2	Es bestehen Bedenken gegen eine dauerhafte Etablierung der am Standort vorhandenen Nutzungen durch eine planungsrechtliche Sicherung und durch eine Erweiterungsoption, da dies Produktionseinschränkungen oder Auflagen für die Unternehmen auf dem benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet nach sich ziehen könnte.	nein	Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten stellen eine Unterschreitung der angemessenen Schutzabstände fest. Insoweit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Einhaltung derartiger Abstände auch dem Interesse der Störfallbetriebe an Erweiterungen des Bestands dient. Dies führt jedoch nicht dazu, dass abstrakt und ohne konkrete Angaben des Betreibers Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Berücksichtigung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Störfallbetrieb Erweiterungsmöglichkeiten und -absichten aufgezeigt hat (Hessischer VGH, Urteil vom 26.03.2015 – 4 C 1566/12-N, BeckRS 2015, 45515 Rn. 689). Derartige konkrete Absichten wurden jedoch

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>nicht aufgezeigt.</p> <p>Zusätzlich ist die bestehende Nutzung des Jugendfußballzentrums wird bereits heute durch den Chempark zu berücksichtigen. Zudem befinden sich weitere schutzwürdige Nutzungen, wie ein Reitbetrieb und ein Golfclub innerhalb der ermittelten Abstände, wenn auch auf der östlichen Seite des Plangebiets. Aufgrund der bestehenden Gemengelage und der erarbeiteten Sicherheitsanweisungen wird die Unterschreitung der ermittelten Abstände als vertretbar erachtet.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von Erweiterungen bestehender Anlagen oder der Errichtung neuer Anlagen im Chempark unterliegt ferner zunächst den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Eine Berücksichtigung aller denkbaren Erweiterungen im Bereich des Chemparks überfordert die Abwägungserstellung des Bebauungsplanes und ist nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zur Umweltprüfung auch nicht erforderlich. Die Erstellung, Fortschreibung und Anwendung der Sicherheitsanweisung für das Jugendfußballzentrum stellt eine umfassende Sicherungsmaßnahme gemäß Artikel 13 Abs. 2 b Seveso III-Richtlinie dar. Mit der vertraglich gesicherten Verpflichtung des Betreibers des Jugendfußballzentrums zur kontinuierlichen Fortschreibung der Sicherheitsanweisung soll sichergestellt werden, dass Auswirkungen zukünftiger Erweiterungen oder der Neuerichtung von Anlagen im Chempark ausreichend Berücksichtigung finden</p>
3.3	Das Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.08.2012 lässt eine Auseinandersetzung mit der Seveso-III-Richtlinie vermissen.	ja	Die gutachterliche Untersuchung wurde zeitgleich mit Inkrafttreten der Seveso-III-Richtlinie ausgearbeitet, die zum 01.06.2015 anzuwenden ist. Mit Überarbeitung vom 12.09.2016 erfolgt u.a. eine Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
3.4	Es erscheint widersprüchlich, wenn trotz geplanter Reduzierung des Spielbetriebs räumliche Erweiterungen der Sportstätten notwendig sein sollen. Es ist eher realistisch, dass die Erweiterungen zu einer Steigerung des Gefahrenpotentials führen.	nein	Die Reduzierung des Sportbetriebes erfolgt durch die Verlagerung von 2 Jugendmannschaften an einen anderen Standort. Durch die Erweiterung zusätzlicher Sportplätze wird eine Entzerrung des Spielbetriebes erfolgen. Eine Steigerung des Gefahrenpotentials ist nicht gegeben, da die Spielerzahl vor Ort reduziert wird. Der Bebauungsplan trifft dazu keine Regelungen, da es sich um eine vereinsinterne Organisation des Spielbetriebs handelt.
4	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis</p> <p>Die beabsichtigte Erweiterung der Spielflächen ist mit dem gültigen Flächennutzungsplan vereinbar. Die Festsetzung der im Süden des Plangebietes verbleibenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft wird begrüßt. Die Kompensation im Plangebiet ist nachvollziehbar. Die Vergabe der Pflege Bewirtschaftung/Pflege der Maßnahmefläche D – Extensivwiese an einen Landwirt würde zumindest einen Teil der verlorenen Wertschöpfung ausgleichen und wird deshalb empfohlen.</p>	Kenntnisnahme	entfällt
5	<p>Eisenbahn-Bundesamt keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
6	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, sofern folgendes berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen, für die keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. - Die geplanten Bauten bzw. Anlagen werden zu den Bahnanlagen im notwendigen Gleisabstand errichtet. 	Kenntnisnahme ja	entfällt Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen den erforderlichen Gleisabstand.
7	<p>Polizeipräsidium Köln keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

